

Festlegung der Stellenkontingente des Lehrpersonals der Grund- u. Mittelschule

(20.04.2022)

1. Berechnung der Klassenanzahl

Zur Ermittlung des Stellenkontingents einer Schule muss zuerst die hypothetische Klassenanzahl berechnet werden; diese dient dann, zusammen mit der Schülerzahl, für die Berechnung der Stellen einer Schule.

Die Bildung der effektiven Klassen erfolgt nach den Kriterien des Beschlusses der Landesregierung Nr. 407 vom 08.04.2014.

Die Berechnung der Klassen zwecks Zuweisung des Plansolls erfolgt in der Grund- und Mittelschule nach folgenden einheitlichen Kriterien:

- 1. Klassen: Die Anzahl der neu eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler wird in jeder Grundschulstelle, Mittelschule oder Außensektion durch 22,5 dividiert. Der eventuelle Rest ergibt eine zusätzliche Klasse. Es wird nicht zwischen normalen und integrierten Klassen unterschieden. Durch die Anwendung der Teilungszahl 22,5 in den Mittelschulen ist die durchschnittliche Anzahl an Repetenten bereits berücksichtigt und darf daher nicht zur Ermittlung der Schülerzahl herangezogen werden.
- 2.-5. Klassen der Grundschulen bzw. 2. – 3. Klassen der Mittelschulen: Die Anzahl der Folgeklassen entspricht der Anzahl der im laufenden Schuljahr gebildeten Anzahl der 1. bis 4. Klassen bzw. 1. und 2. Klassen. Wird durch den Zugang eines oder mehrerer Schülerinnen und Schülern die Zahl 25 überschritten, wird eine zusätzliche Klasse berechnet. Die Klassen werden zusammengelegt, wenn die Schülerzahl bei Zusammenlegung der Parallelklassen 20 nicht überschreitet. Es wird nicht zwischen normalen und integrierten Klassen unterschieden.
- Abteilungsklassen: Die Anzahl der Klassen in Schulen mit Abteilungsunterricht wird nach folgender Tabelle bestimmt:

bis 12 Schülerinnen und Schülern	1 Klasse
13 bis 31 Schülerinnen und Schülern	2 Klassen
32 bis 43 Schülerinnen und Schülern	3 Klassen
44 bis 50 Schülerinnen und Schülern	4 Klassen
51 Schülerinnen und Schülern und mehr	5 Klassen

2. Berechnung des Stellenkontingentes der Grundschule

Das gesamte Stellenkontingent der Grundschule (funktionales Plansoll) wird nach folgenden Kriterien ermittelt. Dabei wird als Klassenanzahl die errechnete Klassenzahl laut Absatz 1 und nicht die Anzahl der effektiv gebildeten Klassen herangezogen.

Grundkontingent der Klassenlehrpersonen

- a) In den voll ausgebauten Grundschulstellen (Schulen mit mindestens 5 Klassen):

Anzahl der Klassen multipliziert mit 0,5 plus Schülerzahl dividiert durch 20.

- b) In Schulen mit Abteilungsunterricht:

Bis 9 Schülerinnen und Schülern: 1,25 Stelle; 10 bis 12 Schülerinnen und Schülern: 1,5 Stellen; 13 bis 19 Schülerinnen und Schülern: 2 Stellen; 20 bis 25 Schülerinnen und Schülern: 2,5 Stellen; ab 26 Schülerinnen und Schülern: Schülerzahl dividiert durch 10.

c) Klassen mit Ganztagsunterricht erhalten zusätzlich 0,6 Stellen.

Grundkontingent der Religionslehrpersonen

Die Anzahl der Klassen wird mit 2 multipliziert und das Ergebnis durch 18 dividiert.

Grundkontingent der Zweitsprachlehrpersonen

In den voll ausgebauten Grundschulen wird für jede 1. Klasse eine Wochenstunde, für jede 2. bzw. 3. Klasse vier Wochenstunden, für jede 4. bzw. 5. Klasse fünf Wochenstunden berechnet.

In den Abteilungsklassen ergibt sich das Grundkontingent nach folgender Tabelle:

bis 12 Schülerinnen und Schülern	5 Stunden
13 bis 25 Schülerinnen und Schülern	9 Stunden
26 bis 31 Schülerinnen und Schülern	10 Stunden
32 bis 43 Schülerinnen und Schülern	13 Stunden
44 bis 50 Schülerinnen und Schülern	16 Stunden
51 Schülerinnen und Schülern und mehr	19 Stunden

Die Summe der Wochenstunden wird durch 18 dividiert.

Grundkontingent der Integrationslehrpersonen

(siehe eigene Kriterien des Referats Inklusion)

Die Berechnung des Zusatzkontingentes erfolgt auf die Basis der Lehrerstunden. Je 22 Lehrerstunden ergeben eine Stelle. Folgende Kriterien kommen zur Anwendung:

- a) Zusätzliche Unterrichtsangebote (Erhöhung der Unterrichtszeit, Wahlangebote, Förderunterricht, offene Ganztagsklassen, Aufgabenhilfe, gleitende Eintrittszeit, Unterricht im Rahmen der Nachmittagsbetreuung u. ä.). Es werden unter Beachtung der verfügbaren Stellen im Landesplansoll die dafür notwendigen Stunden berechnet. Als Grundlage für die Berechnung der Stunden dienen die durchgeführten Angebote des Vorjahres. Die unterrichtete Gruppe muss mindestens 10 Schülerinnen und Schüler aufweisen. **Neu:** Beim Wahlangebot wurden die Zahlen vom Schuljahr 2019/20 übernommen. Ausnahme: bei den Schulen, bei denen das Wahlangebot im Schuljahr 2021/22 höher war, wurde die höhere Zahl eingetragen. Das so errechnete Zusatzangebot wird zu 66 % in Stellen umgerechnet. Den restlichen Teil (33 %) des Zusatzangebotes muss die Schule vom eigenen funktionalen Plansoll nehmen
- b) Aufsicht: Es wird die Zahl der im Vorjahr durchgeführten Stunden für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler erhoben und durch 2 dividiert, d. h. pro durchgeführter Aufsichtsstunde wird zusätzlich eine halbe Lehrerstunde zugewiesen. Dabei ist zu beachten, dass je 25 Schülerinnen und Schüler höchstens eine Lehrperson angerechnet werden kann. Die 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn und die Pausenaufsicht werden nicht gezählt. **NEU:** Für die Mensaaufsicht in der Grundschule werden für das kommende Schuljahr keine Planstellen mehr zugeteilt. Die Landesregierung hat kürzlich entschieden, dass dafür Überstunden bezahlt werden sollen. Nähere Informationen hierzu folgen in Kürze.
- c) Förderung der Zweiten Sprache: Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird durch 1.000 dividiert.

- d) Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und hohe Sprachkomplexität in den Klassen:

Als Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden jene betrachtet, die weder die italienische noch die österreichische, deutsche, schweizerische oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft haben.

Bei der Berechnung der Stellenkontingente im tatsächlichen Plansoll werden je 150 Schüler/Schülerinnen mit Migrationshintergrund eine Stelle und je 50 Schülerinnen und Schülern, die weniger als 3 Jahre einen deutschsprachigen Kindergarten oder eine deutschsprachige Schule besucht haben, eine weitere Stelle zugewiesen.

Weitere Kriterien siehe Begleitmitteilung zum Stellenkontingent „Richtlinien und Informationen zur Zuweisung und Verwendung von Ressourcen für die Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund“.

- e) Kinder und Jugendliche, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind: Je 5 Schülerinnen und Schülern 1 Wochenstunde.
- f) Zuweisung von Stunden zur Freistellung der Mitarbeiter/innen der Schulführungskraft:
(Siehe Punkt g) der Berechnung in der Mittelschule)
- g) Zuweisung von Stunden für die Schulbibliothek (siehe eigene Kriterien Zuweisung Stunden für die Schulbibliotheken - Mitteilung vom 10.05.2016)

3. Berechnung des Stellenkontingentes der Mittelschule

Das gesamte Stellenkontingent der Mittelschule (funktionales Plansoll) wird nach folgenden Kriterien ermittelt: als Anzahl der Klassen wird die errechnete Klassenzahl und nicht die Anzahl der effektiv gebildeten Klassen herangezogen.

Grundkontingent der Lehrpersonen der Wettbewerbsklassen:

Die Anzahl der Klassen wird mit 1,75 multipliziert.

Grundkontingent der Integrationslehrpersonen

(siehe eigene Kriterien des Referats Inklusion)

Die Berechnung des Zusatzkontingentes erfolgt auf der Basis von Lehrerstunden. Je 18 Lehrerstunden (bzw. 20 Lehrerstunden für die zusätzlichen Angebote) ergeben eine Stelle. Folgende Kriterien kommen zur Anwendung:

- a) Für die der Schule vorbehaltene Pflichtquote der Unterrichtszeit wird die Anzahl der Klassen mit 1,2 multipliziert. Für jede dieser Schülergruppen werden 2,4 Lehrerstunden zugewiesen (2 Stunden * 1,2, um die Differenz 50'/60' auszugleichen).
- b) Technikunterricht: Um eine teilweise Kopräsenz der Techniklehrpersonen zu ermöglichen und um das praktische Arbeiten im Umgang mit Maschinen zu erleichtern, werden aufgrund der durchschnittlichen Klassengröße zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen: 18 bis 19 Schülerinnen und Schülern: 0,5 Stunden je Klasse; 20 bis 21 Schülerinnen und Schülern: 1 Stunde je Klasse; ab 22 Schülerinnen und Schülern: 1,5 Stunden je Klasse.

- c) Andere zusätzliche Unterrichtsangebote (Wahlangebote, Förderunterricht, offene Ganztagsklassen, Aufgabenhilfe, gleitende Eintrittszeit, Unterricht im Rahmen der Nachmittagsbetreuung u. ä.). Es werden unter Beachtung der verfügbaren Stellen im Landesplansoll die dafür notwendigen Stunden berechnet. Als Grundlage für die Berechnung der Stunden dienen die durchgeführten Angebote des Vorjahres. Die unterrichtete Gruppe muss in der Regel mindestens 10 Schülerinnen und Schüler aufweisen. Ausnahmen müssen begründet sein. **Neu:** Beim Wahlangebot wurden die Zahlen vom Schuljahr 2019/20 übernommen. Ausnahme: bei den Schulen, bei denen das Wahlangebot im Schuljahr 2021/22 höher war, wurde die höhere Zahl eingetragen. Das so errechnete Zusatzangebot wird zu 66 % in Stellen umgerechnet. Den restlichen Teil (33 %) des Zusatzangebotes muss die Schule vom eigenen funktionalen Plansoll nehmen.
- d) Für die Durchführung reformpädagogischer Projekte werden im tatsächlichen Plansoll Lehrerstunden zugewiesen. Voraussetzung dafür ist, dass durch dieses Projekt ein beträchtlicher Mehraufwand besteht. Außerdem muss das Projekt von einer spezialisierten Lehrperson koordiniert oder durchgeführt werden. Im Antrag um zusätzliche Stunden soll das Projekt kurz beschrieben werden und das benötigte Stundenausmaß angegeben werden. Einen Teil des Mehrbedarfs muss die Schule mit eigenen Ressourcen abdecken.
- e) Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und hohe Sprachkomplexität in den Klassen:
- Als Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden jene betrachtet, die weder die italienische noch die österreichische, deutsche, schweizerische oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft haben.
- Bei der Berechnung der Stellenkontingente im tatsächlichen Plansoll werden je 150 Schüler/Schülerinnen mit Migrationshintergrund eine Stelle und je 50 Schülerinnen und Schülern, die weniger als 3 Jahre einen deutschsprachigen Kindergarten oder eine deutschsprachige Schule besucht haben, eine weitere Stelle zugewiesen.
- Weitere Kriterien siehe Begleitmitteilung zum Stellenkontingent „Richtlinien und Informationen zur Zuweisung und Verwendung von Ressourcen für die Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund“.
- f) Kinder und Jugendliche, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind: Je 5 Schülerinnen und Schülern 1 Wochenstunde.
- g) Zuweisung von Stunden zur Freistellung der Mitarbeiter/innen der Schulführungskraft: Anstelle einer Freistellung der Stellvertreter/innen der Schulführungskraft durch die Bildungsdirektion erhalten Schulen abhängig von ihrer Größe zusätzliche Stunden, ab 450 Schülerinnen und Schülern 4 Stunden und zusätzlich je 100 Schülerinnen und Schülern 1 Stunde. Neu: bei einer Schülerzahl zwischen 400 und 450 werden 2 Stunden berechnet.
- h) Zuweisung von Stunden für die Schulbibliothek (siehe eigene Kriterien Zuweisung Stunden für die Schulbibliotheken – siehe Mitteilung vom 10.05.2016).

4. Verteilung des funktionalen Plansolls

Die Bildungsdirektion errechnet anhand der Anzahl der Schülerinnen und Schüler laut Landeschülerinformationssystem und weiteren bei den Schulen erhobenen Daten das funktionale Plansoll und weist dieses den Schulen zu. Die Schulführungskraft legt die Verteilung der Stellen auf die einzelnen

Bereiche (Stellenpläne, Wettbewerbsklassen, Integration) fest und zwar unter Berücksichtigung der geplanten Bildungsangebote und der anderen institutionellen Aufgaben, sowie der nachstehenden allgemeinen Kriterien:

- a) Die Stunden für den Kernbereich müssen an Lehrpersonen vergeben werden, die einen gültigen Studientitel besitzen. Die Zuteilung der Stunden für die Pflichtquote und den Wahlbereich erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Qualifikation der Lehrpersonen.
- b) Wenn die vorhandenen Stunden nicht zur Bildung einer ganzen Stelle bzw. eines ganzen Lehrstuhles ausreichen, können Reststunden in derselben Schuldirektion bzw. in benachbarten Schuldirektionen gekoppelt werden, sofern die Entfernung nicht mehr als 30 km beträgt.
- c) Unter Berücksichtigung der Qualifikation des Lehrpersonals und der didaktischen Kontinuität kann Integrationsunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung in eine Stelle oder in einen Lehrstuhl eingebaut werden, sofern die Rechte der Integrationslehrpersonen der Stammrolle, die ihren Dienstsitz an der Schule haben, nicht beeinträchtigt werden. Außerdem ist der Grundsatz zu beachten, dass pro Klasse nur eine Lehrperson für Integrationsunterricht zugewiesen wird. Diese kombinierten Stellen können Lehrpersonen zugewiesen werden, die den gültigen Studientitel für den Fachunterricht und das vorgesehene Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht aufweisen. Vom Spezialisierungsdiplom kann nur abgesehen werden, wenn die Lehrperson mit der Zuweisung einverstanden ist. Diese Lehrpersonen sind verpflichtet, sich die nötige Kompetenz für den Integrationsunterricht anzueignen.
- d) Im Rahmen des Plansolls, das einem Schulsprengel zugewiesen worden ist, können im Lichte der erzieherischen Kontinuität bei der Umsetzung eines einheitlichen Schulprojektes Initiativen versuchsweise durchgeführt werden, bei denen Lehrpersonen für einen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung in Klassen in einer anderen Schulstufe als jener, der sie angehören, erbringen.